

Hauptsatzung der Stadt Zwönitz vom 07.08.2024

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S.500) hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz durch Beschluss SRB/056/2024 am 06.08.2024 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I - Die Stadt

§ 1 - Status der Stadt

Die Stadt ist eine kreisangehörige Stadt im Erzgebirgskreis im Freistaat Sachsen. Sie führt die Bezeichnung „Stadt Zwönitz“.

§ 2 - Aufgabenverantwortung

Die Stadt Zwönitz erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben, und schaffen die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

§ 3 - Einteilung des Stadtgebietes

- (1) Das Gebiet der Stadt Zwönitz umfasst alle Flurstücke der Gemarkung Brünlos, Dorfchemnitz, Günsdorf, Hormersdorf, Kühnhaide, Lenkersdorf, Niederzwönitz und Zwönitz.
- (2) Brünlos, Dorfchemnitz, Günsdorf, Hormersdorf, Kühnhaide, Lenkersdorf und Niederzwönitz bilden Ortsteile der Stadt Zwönitz.

§ 4 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- ~~(1) Die Stadt führt ein Wappen. Im goldenen Schilde befindet sich ein blauer Sittich auf einem grünen Dreiberg.~~
- ~~(2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Dieses gleicht in Form und Größe dem nachstehend gedruckten Siegel:~~



~~Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.~~

- ~~(3) Die Stadt hat als Flagge zu gleichen Teilen oben die Farbe Blau und unten die Farbe Gold zu führen. In Flaggenmitte wird das Stadtwappen gemäß Abs. 1 abgebildet.~~

~~(4) Eine Verwendung des Wappens, der Flagge und des Namens der Stadt zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung des Stadtrates. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung des Namens der Stadt zur Ortsunterscheidung.~~

(weggefallen)

Abschnitt II - Organe der Stadt

§ 5 – Organe

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

1. Der Stadtrat

§ 6 - Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 7 - Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 26 festgelegt.

§ 8 - Geschäftsgang und Sitzungen des Stadtrates

Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern. Der Stadtrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.

2. Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

§ 9 - Besetzung der Ausschüsse

- (1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen erfolgen.
- (2) Jeder Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, aus weiteren Mitgliedern des Stadtrates und aus weiteren berufenen Einwohnern. Die Fraktionen benennen dem Bürgermeister die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und sachkundigen Einwohner. Der Bürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die berufenen Einwohner werden nur beratend tätig und sind zu verpflichten, ihre im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Kenntnisse zu nicht öffentlichen Angelegenheiten nicht zu verbreiten oder zu verwerten, solange nicht der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheit aufhebt.

- (3) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss (beschließend) setzt sich neben dem Bürgermeister aus 10 Mitgliedern des Stadtrates und 7 berufenen Einwohnern zusammen.
- (4) Der Technische Ausschuss (beschließend) setzt sich neben dem Bürgermeister aus 10 Mitgliedern des Stadtrates und 7 berufenen Einwohnern zusammen.
- (5) Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Sozialangelegenheiten (beratend) setzt sich neben dem Bürgermeister aus 10 Mitgliedern des Stadtrates und 7 berufenen Einwohnern zusammen.

§ 10 - Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Finanz- und Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 11 und 12 dieser Hauptsatzung bezeichneten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, sie entscheiden an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 500.000€ beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang vermindert um darin enthaltene abzugsfähige Vorsteuerbeträge bzw. ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Übersteigt die Summe der Nachträge 20% des Auftragswerts, entscheidet in jedem Falle das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des ursprünglichen Auftrags zuständig war. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (3) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können ein Fünftel aller Mitglieder der beschließenden Ausschüsse verlangen, die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige Ausschuss.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Die Vorberatungen sind nicht öffentlich.
- (5) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (6) Über Angelegenheiten, bei denen strittig ist oder Zweifel bestehen, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss.
- (7) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

- (8) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 11 - Aufgaben des Finanz- und Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten,
 2. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 3. grundsätzliche Aufgaben der städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen,
 4. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich des Waldes, Jagd, Fischerei und Weide,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über:
1. die Vorbereitung zur Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes einschließlich der gesetzlich geforderten Anlagen sowie eventueller Nachträge,
 2. die Überwachung der Durchführung des Haushaltsplanes (Vollzug) bis zum Jahresabschluss,
 3. die Beachtung der Grundsätze der Einnahmenbeschaffung, Fremdfinanzierung,
 4. die Vorbereitung von Satzungen über die Erhebung von Gemeindeabgaben und Steuerhebesätze,
 5. die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
 6. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern der Entgeltgruppen 9a bis 11 TVöD bzw. S9 bis S14 TVöD SuE, soweit es sich nicht um Aushilfen handelt,
 7. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 10.000€, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €,
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
 10. die Veräußerung, dingliche Belastung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall oder die unentgeltliche Überlassung zu einem auszusetzenden Mietwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € jährlich,
 12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von mehr als 50,00 € aber weniger als 1.000,00 € im Einzelfall.

§ 12 - Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauordnung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Bauleitplanung, ohne das Recht der Beschlussfassung über Bauleitpläne,
 3. Versorgung, Entsorgung,
 4. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 5. Verkehrswesen,
 6. Brandschutz sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 8. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 9. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 10. stadteigene Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, welche für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweiligen Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind,
 - f) die Teilungsgenehmigungen.
 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen für die unter den Punkten 1c, 1d und 1e genannten Vorhaben,
 3. die Grundzüge der Entwurfsplanung kommunaler Bauvorhaben,
 4. die Vergabe der Lieferungen und der Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss),
 5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
 6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 13 - Beratender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet: Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Sozialangelegenheiten.

- (2) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf auf Beschluss des Stadtrates gebildet werden. Es ist auch möglich, zeitlich begrenzte Ausschüsse für spezielle Aufgaben zu bilden.
- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich. Für den Geschäftsgang des beratenden Ausschusses gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 14 - Aufgaben des beratenden Ausschusses

Aufgabe des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Sozialangelegenheiten ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Bildung, der Kultur, des Sportes sowie des Sozialwesens vorzubereiten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern. Dies findet Anwendung in den Bereichen:

1. Schulen
 - a) Haushaltspläne und Investitionsprogramme für den schulischen Bereich
 - b) alle sonstigen äußeren Schulangelegenheiten,
 - Bildung von Schulbezirken
 - Zuarbeit Schulwegsicherung
 - Namensgebung bei Schulen
2. Kultur
 - a) kulturelle Veranstaltungen der Stadt Zwönitz
 - b) Maßnahmen zur Förderung der Kulturvereine und Gruppen
 - c) Haushaltsplan sowie Investitionsprogramme für kulturelle Einrichtungen
 - d) Richtlinien zur Nutzung von Einrichtungen im Bereich Kultur
3. Sport
 - a) Maßnahmen zur Förderung des Sports
 - b) Belange städtischer Sportanlagen und Bäder
 - c) Haushaltplan sowie Invest-Programme für Sport- und Freizeitbereiche
 - d) Richtlinien zur Sportstättennutzung
4. Sozialangelegenheiten
 - a) Belange der Einrichtungen nach dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz
 - b) allgemeine soziale Belange
 - Familienpass, Sozialpass
 - Betreibung des Schlichthauses sowie weiterführende Maßnahmen
 - Hilfe für Behinderte
 - Betreuung von Asylbewerbern/Flüchtlingen
 - Seniorenangelegenheiten
 - c) Förderung von Verbänden i.S.d. Sozialgesetzbuches

§ 15 - Kommissionen und Beiräte

- (1) Es werden folgende Kommissionen gebildet:
 1. die Baumschutzkommission Zwönitz. Sie ist zuständig für den Bereich der Stadt Zwönitz mit den Ortsteilen Kühnhaide, Lenkersdorf und Niederzwönitz.
 2. die Baumschutzkommission Dorfchemnitz. Sie ist zuständig für die Ortsteile Dorfchemnitz und Günsdorf.
 3. die Baumschutzkommission Brünlos. Sie ist zuständig für den Ortsteil Brünlos.
 4. die Baumschutzkommission Hormersdorf. Sie ist zuständig für den Ortsteil Hormersdorf.

- (2) Die Kommissionen und Beiräte sind beratend tätig und unterstützen den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung derer Aufgaben.
- (3) Der Stadtrat bestimmt die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung von Beiräten und Kommissionen. Ihnen können Mitglieder des Stadtrats und sachkundige Einwohner angehören.
- (4) Die in ihrem Aufgabenbereich beratenden Angelegenheiten sind einem zuständigen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorzutragen.

3. Bürgermeister und Beigeordnete

§ 16 - Rechtstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und der Ausschüsse. Er vertritt die Stadt und ist Leiter der Stadtverwaltung. Gemäß § 51 Abs. 2 SächsGemO ist der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 17 - Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen bis zu 20.000 € im Einzelfall,
 3. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD bzw. S2 bis S8b TVöD SuE, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungs- und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,
 7. den Erlass auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt,
 8. die Veräußerung, dingliche Belastung, und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 10.000 € im Einzelfall oder die unentgeltliche Überlassung zu einem auszusetzenden Mietwert bis zu 10.000€ jährlich, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall.

11. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt Zwönitz ist, sowie über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von bis zu 50,00 € im Einzelfall.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 18 – Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

- (1) Der Stadtrat bestellt einen hauptamtlichen Beigeordneten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Bürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Die Vertretung im Stadtrat und in den beschließenden Ausschüssen trifft nur im Verhinderungsfall zu. Der Beigeordnete ist nicht stimmberechtigt. Der Bürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 19 - Vertretung des Bürgermeisters und des Beigeordneten

Die Vertretung in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung übernimmt bei Abwesenheit des Bürgermeisters und dessen Beigeordneten der Fachbereichsleiter Innere Verwaltung/ Hauptamt und bei dessen Abwesenheit der Fachbereichsleiter Bauwesen/ Bauverwaltung.

4. Beauftragte

§ 20 – Gleichstellungsbeauftragte(r)

- (1) Der Stadtrat bestellt eine(n) Gleichstellungsbeauftragte(n). Sie/er erfüllt ihre /seine Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der/ dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte/n über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt III – Mitwirkung der Einwohner

§ 21 - Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe regelt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Zwönitz.

§ 22 - Unterrichtung der Einwohner

Die Stadtverwaltung unterrichtet die Einwohner der Stadt über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt in ortsüblicher Weise im „Zwönitzer Anzeiger“.

§ 23 – Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 24 – Einwohnerfragestunden und Anhörung

- (1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerfragestunden im Sinne des § 44 Abs. 3 SächsGemO durchführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Stadtrat und seine Ausschüsse im Sinne des § 44 Abs. 4 SächsGemO betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit die Anhörung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 25 - Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 26 - Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt Zwönitz beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt IV - Die Ortschaft

§ 27 - Ortschaftsverfassung

- (1) In den nach § 3 Abs. 2 bezeichneten Ortsteilen besteht die Ortschaftsverfassung. Alle Ortschaften, außer der Ortschaft Niederzwönitz, umfassen dabei das gesamte Gemarkungsgebiet des jeweiligen Ortsteils. Die Ortschaft Niederzwönitz umfasst die in der Anlage I dieser Satzung aufgeführten Straßen mit Hausnummerbezeichnung.
- (2) In den Ortschaften wird zu jeder regelmäßigen Kommunalwahl je ein Ortschaftsrat gemäß § 66 SächsGemO gewählt. Für die Ortschaften wird die Anzahl der Ortschaftsräte wie folgt festgelegt:

1. Ortschaftsrat Brünlos	7 Mitglieder
2. Ortschaftsrat Dorfchemnitz	7 Mitglieder
3. Ortschaftsrat Günsdorf	3 Mitglieder
4. Ortschaftsrat Hormersdorf	7 Mitglieder
5. Ortschaftsrat Kühnhaide	5 Mitglieder
6. Ortschaftsrat Lenkersdorf	3 Mitglieder
7. Ortschaftsrat Niederzwönitz	5 Mitglieder

- (3) Der Ortschaftsrat berät Angelegenheiten, welche die Ortschaft berühren, vor. Weitere Zuständigkeiten regelt § 67 Abs. 1 SächsGemO. Für den Geschäftsgang der Sitzung des Ortschaftsrates gelten die Festlegungen der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (4) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen durchgeführt werden, soweit die Angelegenheiten die Ortsteile alleine betreffen. § 26 Satz 2 der Hauptsatzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 28 - Ortsvorsteher

- (1) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.
- (2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister und der Beigeordneten können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 29 - Schlussbestimmungen

- (1) Jedem Mitglied des Stadtrates, Ortschaftsrates und den berufenen Einwohnern in den Ausschüssen ist eine Ausfertigung dieser Hauptsatzung auszuhändigen.
- (2) Wird die Hauptsatzung geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 30 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Zwönitz vom 08.06.2022 sowie alle Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung außer Kraft.

Zwönitz, den 07.08.2024

gez.
Wolfgang Triebert
Bürgermeister

Anlage I

zur Hauptsatzung der Stadt Zwönitz vom 07.08.2024

Ortschaft Niederzwönitz wird gebildet durch:

Straße	Hausnummer
Am Schäferberg	alle
Dorfchemnitzer Straße	alle
Hormersdorfer Weg	alle
Kärnerstraße	alle
Köhlerberg	alle
Kurze Gasse	alle
Niederzwönitzer Straße	59 bis 999
Querweg	alle
Rittergutsweg	alle
Stollberger Straße	alle
Turnhallenweg	8, 10, 12, 14, 15 bis 999
Webergasse	alle
Wehrgasse	alle
Zum Bahnwärterhaus	alle
Zwönitzer Gasse	20 bis 999